



## **Satzung des Kirchengemeindevereins für die Förderung der Evangelischen Kindergärten in Weissach im Tal**

In der Fassung vom 17. April 2012

### **§ 1 Grundlagen und Zweck**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Weissach im Tal bildet den Kirchengemeindeverein zur Förderung der Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft (z.Zt. Kindergarten Marktplatz Unterweissach, Krippe Kirchberg 7 Unterweissach und Kindergarten Ringstrasse 52 Cottenweiler) als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchengemeindeverein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

(3) Kindergärten, Tagespflege und andere Kindertageseinrichtungen i.S. dieser Satzung definieren sich nach § 1 des Gesetzes über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege.

(4) Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, die evangelischen Kindergärten in Trägerschaft der Kirchengemeinde in ihren diakonischen und pädagogischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere durch:

1. finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen,
2. Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Unterstützende Zusammenarbeit mit den Kindergartenleitungsteams und den ggf. ehrenamtlich Mitarbeitenden,
4. Förderung von ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen für die Kindergartenmitarbeitenden,
5. Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, Mitarbeitenden und den Familien,
6. Kooperation mit den Eltern, Mitarbeitenden, Mitgliedern des Fördervereins, Kirchengemeinden, örtlicher bürgerlichen Gemeinde und anderen kommunalen Einrichtungen,
7. Förderung und Unterstützung von kindergartenbezogenen Einzelprojekten.
8. Darüber hinaus unterstützt der Kindergartenverein nach seinen Möglichkeiten die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde. Diese Unterstützung erfolgt in der Regel durch die Zusammenarbeit bei einzelnen Projekten.

(5) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderates nehmen die Organe des Fördervereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Ortssatzung und in eigener Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

(6) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Kirchengemeinderates und des beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderates, der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Diakoninnen und Diakone und der Erzieherinnen und Erzieher bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§3 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft**

(1) Mitglied des Kirchengemeindevereins können alle Gemeindeglieder werden, auch aus anderen Kirchengemeinden der Landeskirche. Außerdem können alle natürlichen Personen Mitglied werden. Als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder können dem Kirchengemeindeverein auch juristische Personen angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Er entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstandes abschließend.

(3) Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung an und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Gruppen und Personenkreise (Familien, Kinder) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden. Grundlage ist die Beitragsordnung des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wird (z.B. bei Schädigung des Vereins oder Verstoß gegen die Satzungsbestimmung). Die oder der Ausgeschlossene kann den Kirchengemeinderat anrufen. Dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstandes abschließend.

3. mit dem Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

4. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandbeschlusses, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt nicht vor Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags, es sei denn das Mitglied ist von der Entrichtung befreit.

(6) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

## **§4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und

2. der Vorstand.

## **§5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder sind, und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beratend teilnehmen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Vereins.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderates von diesem selbst gewählt werden (§6) und die Rechnerin oder den Rechner. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
3. Sie kann, unbeschadet der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfungsamt, zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
4. Sie beschließt die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weissach im Tal sowie auf der Homepage der Kirchengemeinde Weissach im Tal.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche durch den Vorstand und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kirchengemeinderat bekannt zu machen.

## **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied,
2. der oder dem in der Kirchengemeinde für die Kindergartenarbeit verantwortlichen Pfarrerin oder Pfarrer und zwei Erzieherinnen der Kindergärten.
3. der Rechnerin oder dem Rechner und 2 weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein.

(3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit durchzuführen. Scheidet das vom Kirchengemeinderat gewählte Mitglied aus, so hat der Kirchengemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden.

(5) Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung des Vereins in der Kirchengemeinde und gegenüber dem Kirchengemeinderat.

2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung.

3. Vorbereitung der Jahresplanung

4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

5. Er arbeitet eng mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert diesen unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins.

6. Er erstellt einmal jährlich einen Bericht, welchen er dem Kirchengemeinderat mitteilt.

(6) Die Regelung über die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates (§24 Abs.4. KGO) bleiben unberührt., die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates.

(7) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Darunter muss eine unter Abs.1 Nr. 2 dieses Paragraphen genannte Person sein. Die jeweils andere Person muss zum Kirchengemeinderat wählbar sein.

(8) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates entsprechend.

## **§7 Rechnungsführung**

(1) Für den Verein wird eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelne Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens € 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

## §8

### Anwendbare Vorschriften / Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung(KGO) für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

## §9

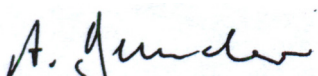
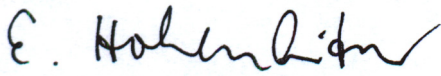
### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum 15. November 2012 in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend §3 Abs. 3 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Weissach im Tal hat Vorstehendes in der Sitzung vom 17. April 2012 beschlossen.



Edith Hohenleitner                      und                      Pfarrer Albrecht Duncker  
Vorsitzende des Kirchengemeinderats

**Evangelische Kirchengemeinde Weissach im Tal**  
**Kirchberg 11, 71554 Weissach im Tal / Telefon 07191 52575**